

Vor genau 140 Jahren, im Jahr 1871, offenbarte der deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck in einer Gesprächsnotiz seine

Motive zur Gründung der ersten umfassenden Sozialversicherung

„Frieden ohne sozialen Frieden kann es nicht geben!“

AK-Direktor a. D. Hon.-Prof. Dr. Josef Cerny (2003)



© Georgios Kollidas - Fotolia.com

Gedanken zu Bismarck

Oft wird mehr oder weniger lapidar in historischen Lehrbüchern nur darauf hingewiesen, dass die ersten umfassenden Sozialversicherungsgesetze unter Bismarck geschaffen wurden.

Was aber bewog gerade den preußischen Junker Otto Fürst von Bismarck-Schönhausen, dem im Menschen latent vorhandenen Bedürfnis nach Sicherheit für die große Gruppe der unselbstständig Erwerbstätigen zu entsprechen und, aufbauend auf die von Selbsthilfeeinrichtungen – besonders von jenen der im Bergbau Arbeitenden – gewonnenen Erfahrungen, ein allgemein gültiges System gesetzlicher Sozialversicherung zu schaffen?

Waren es wirklich nur „Geschenke“ des erkonservativen (land-)adeligen Otto Fürst von Bismarck an die in tristesten Verhältnissen lebende Arbeiterschaft dieser Zeit oder war es ein sehr wohl durchdachter politischer „Schachzug“ gegen den sich selbstbewusst formierenden sogenannten „vierten Stand“?

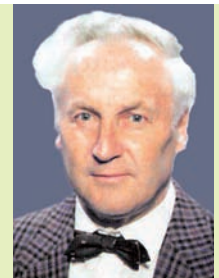
Manifestierte sich in der Person Bismarcks, der einerseits das negativ besetzte „Sozialistengesetz“ erlassen hatte und andererseits die ersten umfassenden

den, für Festlandeuropa als Vorbild dienenden Sozialversicherungsgesetze verwirklichte, die Erkenntnis des Sohnes eines Moselfischers, des späteren Bischofs von Brixen „Cusanus“¹, dass die Menschen eine „coincidentia oppositorum“, also ein Zugleich von Gegensätzen, somit widersprüchliche Wesen, seien? Bewahrheitete sich bei Bismarck die an Pythagoras² Meinung, wonach der Gegensatz zum konstitutiven Merkmal der Welt wird, anknüpfende Ansicht Immanuel Kants (1724–1804), dass „in der Vermengung des Bösen mit dem Guten die großen Triebfedern liegen, welche die schlafenden Kräfte der Menschheit ins Spiel bringen“?

Bismarcks Sozialistengesetz

Das stetige Expandieren der Sozialdemokratie wurde Bismarck suspekt, weshalb er sich über die mangelnde Effizienz der Strafgesetze gegen diese politische Bewegung beklagte, zumal die sozialdemokratische Partei ihren Stimmanteil bei den Reichstagswahlen von drei Prozent im Jahre 1871 auf über neun Prozent im Jahre 1877 erhöhen konnte.

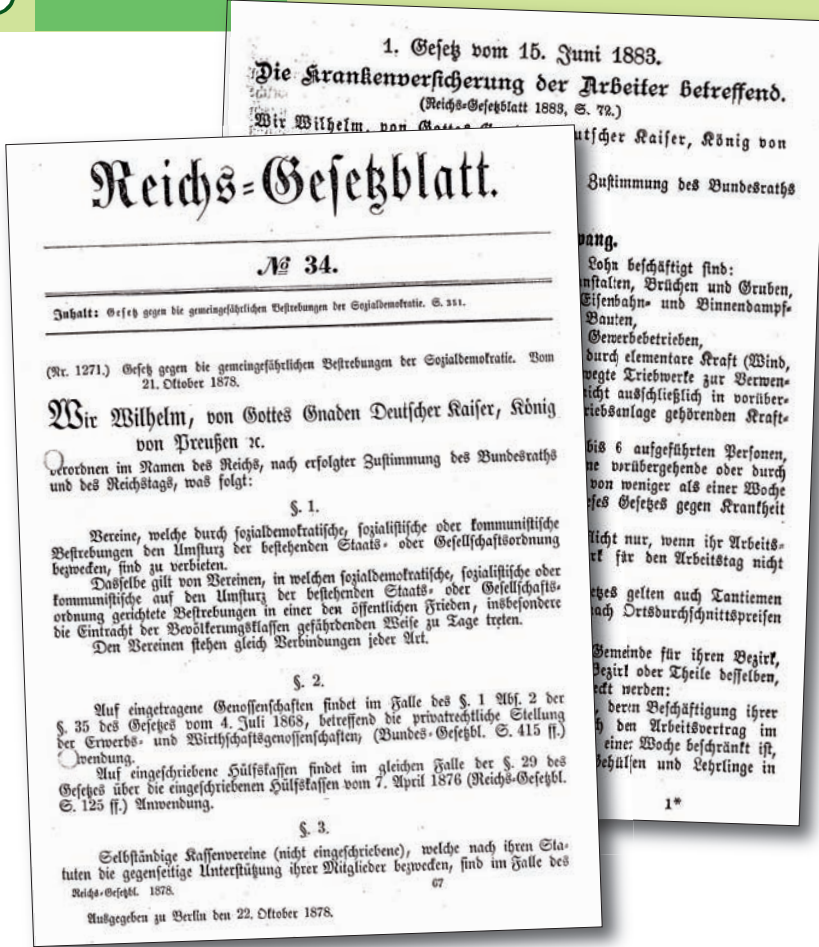
Bismarck nahm aus diesem Grunde ein an sich fehlgeschlagenes Attentat des Schlossergesellen Max Hödel aus Leipzig vom 11. März 1878 gegen Kaiser



Othmar Frischengruber war bis 1996 Leiter der Bezirksstelle Krems der NÖ Gebietskrankenkasse.

1 Nikolaus von Cues, eigentl. Krebs, 1401–1464.

2 Griech. Philosoph aus Samos, 6. Jhdt. v. Chr., der 532 v. Chr. nach Italien auswanderte.



kratie“ vom 21. Oktober 1878 ausgegeben und im Reichsgesetzblatt des Jahres 1878 unter der Nummer 34, Seite 351 ff., kundgemacht wurde. Es handelte sich hierbei um einen Kompromiss zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit, das Gesetz wurde in späteren Sessionen über Antrag der Regierung mehrmals verlängert.

Dieses Gesetz stellte also den Versuch dar, die (deutsche) Sozialdemokratie auszuschalten. Sozialistische Vereine und Versammlungen konnten aufgelöst, Agitatoren ausgewiesen und Druckschriften polizeilich verboten werden, wenn sie die politischen Grundlagen von Staat und Gesellschaft – nach Meinung der Machthaber – untergruben. Bismarcks „Sozialistengesetz“ verschärfte jedoch die staatsfeindliche Einstellung der Arbeiterschaft und konnte das Anwachsen der Zahl der Reichstagsmandate der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nicht verhindern. Durch Uneinigkeiten zwischen Regierung und den Konservativen lief das „Sozialistengesetz“ mit 30. September 1890 aus.

Bismarcks Sozialgesetzgebung als Doppelstrategie seines sozialen Wirkens

„Die Herren Demokraten werden vergeblich Flötenblasen, wenn das Volk erkennt, dass der Fürst um sein Wohlergehen besorgt ist.“

Dieser Bismarck zugeschriebene Satz lässt bereits die politischen Hintergründe erkennen, die ihn veranlassen haben, jene Sozialgesetzgebung einzuführen, die – das sei in Würdigung voll anerkannt – als sogenannte „klassische“ Sozialversicherung für viele Staaten Festlandeuropas – auch für Österreich – zum Vorbild wurde.

Beleuchtet man die Genesis der in den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts erlassenen, grundlegenden (deutschen) Sozialversicherungsgesetzgebung, erkennt man, dass Bismarck nicht nur durch die sogenannten „Kathedersozialisten“³, die sich im Jahr 1873 aus ethisch-humanistischen Gründen im „Verein für Sozialpolitik“ zusammenschlossen, sondern vor allem durch seine Kontakte mit dem sozialdemokratischen Politiker Ferdinand Lassalle (1825–1864), unter dessen Präsidentschaft am 23. Mai 1865 im Leipziger „Pantheon“ in der Dresdner Straße der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein“ gegründet wurde, über die triste soziale Lage der Arbeiter und Möglichkeiten zu deren Beseitigung informiert worden war. Neben taktisch-humanistischen Motiven war für Bismarck auch

Wilhelm I. zum Anlass, bereits am nächsten Tag vom pommerschen Varzin (Warcino, Polen) aus die Weisung nach Berlin zu geben, es sei ein Gesetz gegen die Sozialdemokratie vorzulegen. Am 20. Mai 1878 wurde dasselbe vom Bundesrat angenommen, am 23. Mai stand es auf der Tagesordnung des Reichstages, der es aber am 24. Mai mit einer kolossalen Mehrheit von 251 gegen 57 Stimmen ablehnte. Am 24. Juni desselben Jahres erfolgte ein neuerliches Attentat auf den 81-jährigen Kaiser (verübt von Dr. Karl Eduard Nobiling aus Posen), bei dem er durch einen Schuss aus der Schrotflinte verwundet wurde. Damit war jene Stimmung geschaffen, die Bismarck brauchte, um gegen die Sozialdemokratie, auch wenn diese mit den Anschlägen nichts zu tun hatte, legislativ vorzugehen. Dem am 9. September 1878 (wieder-)eröffneten Reichstag wurde ein Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ unterbreitet. Die Kommission, an die der Entwurf des „Sozialistengesetzes“ zugewiesen wurde, veranlasste einige Abschwächungen und schlug eine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer dieses Gesetzes von 2 ½ Jahren vor, das am 22. Oktober 1878 als „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

3 Der liberale Politiker und Nationalökonom Heinrich Bernhard Oppenheim (1819–1880) gab gemeinsam mit Arnold Ruge 1848 die revolutionäre Zeitung „Die Reform“ heraus und musste deswegen bis 1850 ins Exil. Später bezeichnete er den jungen Professor der Nationalökonomie als „Kathedersozialisten“ und gab 1872 die Schrift „Der Kathedersozialismus“ heraus. Dieser Spottname rief eine Flut von Gegenschriften hervor und blieb gerade dadurch im Gedächtnis vieler Personen haften. Unter „Kathedersozialismus“ versteht man die historisch-ethische Richtung der Nationalökonomie, deren Vertreter (Ad. Wagner, Schmoller, L. Brentano) jedoch keine Sozialisten im Sinne des Marxismus waren.



die durch Krankheiten bedingte schlechte Kriegstauglichkeit der Arbeiter mitentscheidend.

Ausschlaggebend war ein Drittes

Bismarck wollte dem nun allmählich sich ausbreitenden Gedankengut des Marxismus, der für die Verelendung des sogenannten Proletariats die kapitalistische Wirtschaftsform verantwortlich machte und den Staat als Herrschaftsinstrument zur Unterdrückung des „vierten Standes“ deutete, entgegenwirken. So ließ er seinem Kaiser in der Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881 ausführen, dass der Kampf gegen die Sozialdemokratie nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen geführt werden sollte, sondern auch durch eine positive Förderung des Wohles der Arbeiter.

Jedoch schon zehn Jahre früher, in einer für den preußischen Handelsminister bestimmten Aufzeichnung vom 21. Oktober 1871 über ein Gespräch mit dem österreichischen Reichskanzler Friedrich Ferdinand Graf von Beust (1809–1886), legte Bismarck seine **Doppelstrategie zur Bekämpfung sozialdemokratischer Bewegungen** wie folgt offen:

- **Entgegenkommen an die Wünschen der arbeitenden Klasse durch Gesetzgebung und Verwaltung, soweit mit den allgemeinen Staatsinteressen verträglich;**
- **Hemmung der staatsgefährlichen (sozialdemokratischen) Agitationen durch Verbots- und Strafgesetze.**

Was jedoch Bismarck hierbei nicht begreifen konnte oder nicht begreifen wollte, war: Die sozialdemokratische Gesinnungsgemeinschaft stellt(e) nicht nur eine mit materiellen, sondern vor allem eine mit politischen und ideologischen Zielsetzungen ausgerichtete Bewegung dar.

Die Wohltaten der jungen Sozialversicherungsgesetzgebung konnten die Arbeiterschaft vorerst nicht mit dem Staat versöhnen und schon gar nicht – wie von Bismarck beabsichtigt – zwischen Führung und Basis der sozialdemokratischen Partei Keile treiben.

Man vermutete ursprünglich, um nur ein Beispiel anzuführen, bei Bismarcks großer sozialpolitischer Vorlage, dem **Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, RGBI. Nr. 19**, ein neues Element staatlicher Bevormundung, ein Instrument der immer ausgeprägter werdenden politischen Unterdrückung.

Kernpunkte dieser **Lex specialis** waren aber:

1. Ablöse der privaten Haftpflicht der Dienstgeber durch ein eigenes Unfallversicherungsgesetz, damit problemloser Zugang von Unfallgeschädigten bzw. deren Hinterbliebenen zu adäquaten gesetzlichen Entschädigungen mit Rechtsanspruch.
2. Durchführung der Sozialversicherung durch eigen-



ne, vom Staat installierte Versicherungsanstalten, und nicht durch private Versicherer.
3. Gesetzliche Pflichtversicherung und nicht privat zu wählende Versicherungspflicht.

- Auch das unter Bismarck erlassene
- **Gesetz vom 15. Juni 1887, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, RGBI. Nr. 183**, sowie das
 - **Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, RGBI. Nr. 13**,

stellen, obzwar es uns heute fast ambivalent erscheinen mag, keinen Widerspruch zum eingangs erwähnten „**Sozialistengesetz**“ dar, sondern waren das Ergebnis seiner klaren, bereits aufgezeigten Doppelstrategie.

Österreichs Reflexion

Auch im österreichischen Länderkomplex schwamm so manches Mitglied des Herrscherhauses im Strom der Prosperität, die andere mühsam geschaffen hatten. Vergessen schien das in einer Urkunde für das Wiener Schottenstift vom 8. Juli 1360 festgeschriebene politische Credo Rudolf IV. des Stifters (1339–1365, Herzog ab 1358):

„Aller Ruhm und alle Macht einer Regierung bestehen auf dem wohlverdienten Glück der Untertanen.“ Die im 19. Jahrhundert rasch expandierende Industrie verschärfte die Konturen der gesellschaftlichen Gegensätze und schob ihre dunklen Schatten über jene, die ihre Arbeitskraft auf dem Altar der Technik und



© Georgios Kollidas - Fotolia.com

des Fortschritts, dem Zwillingsgott im Pantheon des (Früh-)Kapitalismus, darzubringen hatten. Die 72-Stunden-Woche war fast unterste Norm, die Bezahlung miserabel. Offenbar noch stolz berichteten 1812 die Wiener „Vaterländischen Blätter“, wie mühevoll es war, „einige hundert Kinder von sechs bis zehn Jahren“ mit Spinnarbeit zu beschäftigen. Ja, man hielt sogar anfangs die Kinderarbeit für ein ausgezeichnetes pädagogisches Instrument. Die Tuberkulose wurde zur „Wiener Krankheit“.

Obwohl sich der mittellose und noch unorganisierte „vierte Stand“ zunächst größtenteils in sein schweres Los fügte, bildete dessen triste Lage den Nährboden für das „Sturmjahr“ 1848, wengleich auch hier die lodernde Glut von außen in das Kernland der Monarchie getragen wurde.

Ebenso wie im alten Preußen (Niederlage von Jena und Auerstedt vom 18. Oktober 1806) bedurfte das Kaisertum an der Donau eines verheerenden militärischen Misserfolges, jenes vom 3. Juli 1866 bei Königgrätz (Hradec Králové), exakter bei den nordböhmisches Dörfern Sadowa, Dohalitz, Lysa und Chlum, um die seit Jahren ungelösten Fragen der politischen, wirtschaftlichen und endlich auch der sozialen Strukturen in Angriff zu nehmen.

Gleich den preußischen Herrschern vertrat Franz Joseph (1830–1916, Kaiser ab 1848, König von Ungarn ab 1867) den Standpunkt der monarchischen Legitimation und sah sich als Haupt einer von Gott und der Geschichte anerkannten Dynastie.

Mit dem „Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“, RGBl. Nr. 142, Artikel 12, und dem „Koalitionsgesetz“, das die Arbeiter im Jahre 1869 ertrotzten, wurde es dem „vierten Stand“ ermöglicht, sich zu artikulieren bzw. zu organisieren und das Establishment mit seiner unhaltbaren Lage zu konfrontieren. Einzelne Gruppen der Arbeiterschaft ließen sich von ihren durch das drückende Elend verwirrten Gedanken leiten, denn die Bereitschaft mancher Arbeiter, in der Gewalt die Lösung zu sehen, war so groß wie ihr Leid. Radikal-kämpferische Flugschriften wurden

zum Anlass genommen, in der Ministerratsitzung vom 27. Jänner 1884 „Maßnahmen gegen Sozialisten und Anarchisten“, die auf diese Weise stets in einem Atemzug genannt wurden, zu beraten und die Erlassung eines „Sozialistengesetzes“ nach deutschem Vorbild zur Diskussion zu stellen.

Nachdem über Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt der Ausnahmezustand verhängt worden war, wurde nach langwieriger Debatte am 20. Mai 1885 vom klerikal-konservativen („Ich betrachte mich gleichsam nur als Exekutivbeamten Seiner Majestät des Kaisers“) Ministerpräsidenten Eduard Graf von Taaffe (1833–1895) ein „Entwurf“ für ein „Gesetz, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche sozialistische Bestrebungen getroffen werden“, eingebracht. Im Gegensatz zu Deutschland war man bei uns der Meinung, mit den allgemeinen Gesetzen bzw. den allgemeinen Verbots- und Strafbestimmungen gegen eventuelle sozialistische Ausschreitungen das Auslangen zu finden, und lehnte eine Geltendmachung dieser Gesetzesvorlage ab.

Fast die wilhelminischen Verhältnisse Preußens reflektierend, waren auch in der Donaumonarchie, die ebenfalls von einem konservativen Ministerpräsidenten regiert wurde, nicht nur Maßnahmen gegen die sich erhebende Sozialdemokratie getroffen, sondern – wie in Deutschland – von konservativen Repräsentanten des Staates bahnbrechende und zukunftsweisende Sozialversicherungsgesetze erlassen worden, wie

- das **Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, RGBl. Nr. 33**, einschließlich dessen Änderung durch das Gesetz vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, sowie
- das **Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, RGBl. Nr. 1/1888**, samt dem Gesetz vom 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, RGBl. Nr. 168, und das
- **Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetz errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, RGBl. Nr. 127**, sowie
- das **Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, RGBl. Nr. 1/1907**, das unter dem österreichischen Ministerpräsidenten Max Vladimír Freiherr von Beck⁴ vorgelegt worden war.⁵

Die Sozialversicherung ist als sozialpolitisches Instrument die wesentliche Basis für die Erhaltung des inneren sozialen Friedens.

SV-Wissenschaft-Vorsitzende Dir. Dr. Martina Amler (2009)

4 Beck (1854–1943), von der Bevölkerung gerne als „Staatsbeck“ bezeichnet, führte zudem 1907 (RGBl. Nr. 15 bzw. 17) das allgemeine, gleiche, direkte und geheime (Männer-) Wahlrecht gegen den Widerstand des Feudaladels, des Großbürgertums und des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand (geb. 1863, ermordet am 28. Juni 1914 in Sarajewo) ein. Den Frauen wurde allerdings erst nach dem 1. Weltkrieg durch die Wahlordnung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 18.12.1918/StGB1. Nr. 115) das allgemeine Wahlrecht eingeräumt.

5 Ein bei der Kooperationsplattform „SV-Wissenschaft – Forschung & Lehre“ aufliegender, vom Autor dieser Zeilen verfasster Text: „HISTORISCHE MOTIVE ZUR SCHAFFUNG DER ERSTEN UMFASSENDEN SOZIALVERSICHERUNG IM LICHTER DAMALIGER GESELLSCHAFTSPOLITIK (mit ausführlicher Darlegung dieser frühen Sozialversicherungsgesetze als ANHANG)“ wird als weiterführende, vertiefende Literatur den interessierten Lesern empfohlen.